

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein für Kinder in Bedrängnis". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Förderverein für Kinder in Bedrängnis .e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Prävention von Kindesmissbrauch und die Unterstützung missbrauchter Kinder und Jugendlicher und ihrer Familien bei der Behandlung von Missbrauchsfolgen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Der Verein wird Projekte von Einrichtungen und Organisationen, finanziell fördern, wobei jene Projekte der Verhütung des Kindesmissbrauchs dienen oder der Nachsorge und Betreuung solcher Kinder, die selbst Opfer von Missbrauchshandlungen geworden sind, oder der Nachsorge und Betreuung von Familienangehörigen solcher Kinder dienen.

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks wird der Verein selbst Öffentlichkeitsarbeit betreiben, um auf das Problem des Kindesmissbrauchs aufmerksam zu machen. Des weiteren können auch andere Maßnahmen zur Erhöhung des öffentlichen Problembewusstseins in Bezug auf Kindesmissbrauch unterstützt werden, und solche Projekte gefördert werden, die der Aufklärung über Kindesmissbrauch in ihren verschiedenen Erscheinungsformen dienen, wie beispielsweise Aufklärungs-kampagnen durch Filme, Rundfunksendungen, Fernsehveranstaltungen, Theaterstücken, literarischen Werken und ähnlichen.

Der mildtätige Zweck wird dadurch verwirklicht, dass der Verein finanzielle Zuwendungen an Einrichtungen und Organisationen vergibt, um diese Gelder für Präventionsmaßnahmen im Sinne dieser Satzung verwenden und an missbrauchte Kinder oder deren Eltern weiterzugeben, damit diese beispielsweise Therapien zur Überwindung seelischer Folgen des Kindesmissbrauchs in Anspruch nehmen können.

Der Verein wird des weiteren Wohltätigkeitsveranstaltungen und Konzerte anregen, die dazu dienen, Zuwendungen an den Verein selbst oder an andere - im Sinne dieser Satzung - förderungswürdige Einrichtungen und Organisationen zur Erfüllung des Vereinszwecks zuzuführen. Gleichwohl führt der Förderverein solche Veranstaltungen nicht selbst durch, sondern arbeitet mit kompetenten Veranstaltern zusammen, die dafür Gewähr bieten, dass die Veranstaltungen selbst und die Verwendung der hieraus erzielten Erlöse dem Vereinszweck förderlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein wird seine

Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens zurück.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den "Förderverein KOBRA e.V., Hölderlinstraße 20, 70174 Stuttgart", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat gem. § 21 Abs. 3, zu.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der Förderverein finanziert sich aus Mitgliedbeiträgen, Erlösen und Zuwendungen aus Wohltätigkeits- und Benefizveranstaltungen, Konzerten und Kampagnen und durch Spenden. Die Gelder werden zeitnah dem Vereinszweck entsprechend weitergegeben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte natürliche Person ab vollendetem 18. Lebensjahr erwerben. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist und Vor- und Familiennamen, Beruf und Anschrift des Bewerbers enthält. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Die fördernde Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen, juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen erworben werden. Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags nach freiem Ermessen und ist bei Ablehnung des Antrages nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung solche Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise im Sinne des Vereinszwecks hervorgetan haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft besteht auf Lebenszeit und ist beitragsfrei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und

in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Aufsichtsrats über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden von den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Sonstige Mitgliedspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung und das Kuratorium.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied allein nach außen vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 EUR die Zustimmung des Gesamtvorstandes und sofern ein Aufsichtsrat bestellt wurde des Aufsichtsrats erforderlich ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Notwendige Auslagen können ihnen erstattet werden, darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Verteilung der Gelder im Rahmen des Vereinszwecks und Entscheidung über vorliegende Anträge auf Gewährung finanzieller Unterstützung im Rahmen des Vereinszwecks gem. § 2 Nr. 2,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats;
 - d) Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Abgabe von Vorschlägen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung.
- (2) Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, längstens für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein anderes ordentliches Mitglied kommissarisch in den Vorstand berufen, bis in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl der Position erfolgt.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. In der Regel soll der Vorstand zumindest alle drei Monate tagen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 14 Aufsichtsrat

- (1) Ein Aufsichtsrat kann als weiteres Vereinsorgan gem. der Vorschriften in dieser Satzung installiert werden.

- (2) Der Aufsichtsrat ist Kontrollorgan für die Vermögensverwaltung des Vereins. Ihm dürfen deshalb Vorstandsmitglieder nicht angehören. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern, von denen nur zwei dem Verein angehören müssen.
- (3) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 2 der Satzung entsprechend. Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats gilt § 13 der Satzung entsprechend.

§ 15 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Überprüfung der Jahresabrechnungen des Vorstandes;
 - b) unvermutete Stichproben hafte Kontrolle der Buchführung, insbesondere Kontrolle der Verwendung der Mittel gem. § 2;
 - c) Überprüfung aller Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 2.000,00 EUR;
 - d) In der Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat erstellt jedes Jahr einen Prüfbericht, welcher der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- (4) Stellt der Aufsichtsrat fest, daß Mittel entgegen § 2 verwendet wurden, kann er den Vorstand mit sofortiger Wirkung von seinen Aufgaben entbinden. Er hat sodann gem. § 18 zu verfahren und bei Bestehen des Kuratoriums diese Mitglieder ebenfalls einzuladen. In der Mitgliederversammlung ist ein neuer Vorstand zu wählen. Bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes führt der Aufsichtsrat die Geschäfte des Vereins weiter. Sollte sich herausstellen, daß die Mittelverwendung durch den bisherigen Vorstand mit der Satzung vereinbar war, kann der Vorstand in seinem Amt bestätigt werden.

§ 16 Kuratorium

- (1) Ein Kuratorium kann als weiteres Vereinsorgan gem. der Vorschriften in dieser Satzung installiert werden.
- (2) Das Kuratorium repräsentiert in Abstimmung mit dem Vorstand den Verein und dessen Ziele in der Öffentlichkeit. Das Kuratorium ist befugt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und ohne Stimmrecht zu beraten.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung berufen und können von dieser mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Sie brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Sie werden durch den Vorstand über die laufenden Angelegenheiten des Vereins unterrichtet.

§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 7 Abs.2);
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Kuratoriums;
- d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f. Entgegennahme des Prüfberichts des Aufsichtsrates;
- g. Beschlussfassung bei Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt, oder wenn der Aufsichtsrat dies beim Vorstand schriftlich beantragt.

§ 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jedem Mitglied auf Verlangen binnen 3 Monaten zuzusenden.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 20 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt dem „Förderverein KOBRA e.V., Hölderlinstraße 20, 70174 Stuttgart“, zu.

Bielefeld, den 23.02.2011

Der Vorstand